SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Bebauungsplan Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese"

Stadt Oberursel (Taunus)

- Geräuschkontingentierung -

AUFTRAGGEBER:

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

BEARBEITER:

Dr. Frank Schaffner

BERICHT NR.: 23-3144_Kontingent_1

24.06.2026

***DR. GRUSCHKA* Ingenieurgesellschaft mbH**

Schalltechnisches Büro

64297 Darmstadt - Strohweg 45 - Tel. 0 61 51 / 2 78 99 67
dr.gruschka.gmbh@t-online.de - www.dr-gruschka-schallschutz.de

I N H A L T

0 Zusammenfassung

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

2 Grundlagen

3 Anforderungen an den Immissionsschutz

4 Vorgehensweise und Ausgangsdaten

5 Ergebnisse

Anhang

0 Zusammenfassung

Die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 /3/ der maximal zulässigen Gewerbelärmemissionen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese" Stadt Oberursel (Taunus) führt zu den nachfolgend aufgeführten Ergebnissen (Textvorschlag für Festsetzung). Die Geräuschkontingentierung gilt bei der Errichtung oder der Änderung von Betrieben und Anlagen. Auf der Grundlage der durch Einsicht in die Genehmigungsbescheide der vorhandenen Betriebe sowie durch Ortsbesichtigung gewonnenen Erkenntnisse lässt sich ableiten, dass die festgesetzten Emissionskontingente bestehende Betriebe aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nicht über das bereits heute erforderliche Maß hinaus einschränken und dass zukünftige Erweiterungen möglich sind.

Festsetzung von Gebieten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 Buchstabe a) Absatz bb) Baugesetzbuch, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
GE_E 1	55	40
GE_E 2	57	42
GE_E 3	52	37

Die Emissionskontingente beziehen sich auf folgende Immissionsbereiche:

Immissionsbereich	Nutzung Immissionsempfindlichkeit
Franz-Dietz-Straße 19 bis 43 ungerade Hausnummern	WA
Geflügelzuchtverein Weißkirchen	Kleingartenanlagen mit erhöhter Nachtempfindlichkeit entsprechend einem Mischgebiet
SO_{FZG} "Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Freizeitgärten"	Kleingartenanlagen ohne Nachtempfindlichkeit

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um das in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$.

Richtungs-sektor	Zusatzkontingente tags	Zusatzkontingente nachts	Winkelbereich von Nord = 0° im Uhrzeigersinn
A	5	-	35° - 75°

Bezugspunkt: X = 3471410 / Y = 5561480 / Gauß-Krüger (Bessel, Potsdam)

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$ zu ersetzen ist.

Gemäß Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 gilt:

- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

- Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

- Für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des kontingentierten Gewerbegebietes sowie in den benachbarten Gewerbegebieten ist die Geräuschkontingentierung nicht anzuwenden. Hier gelten die Anforderungen der TA Lärm.

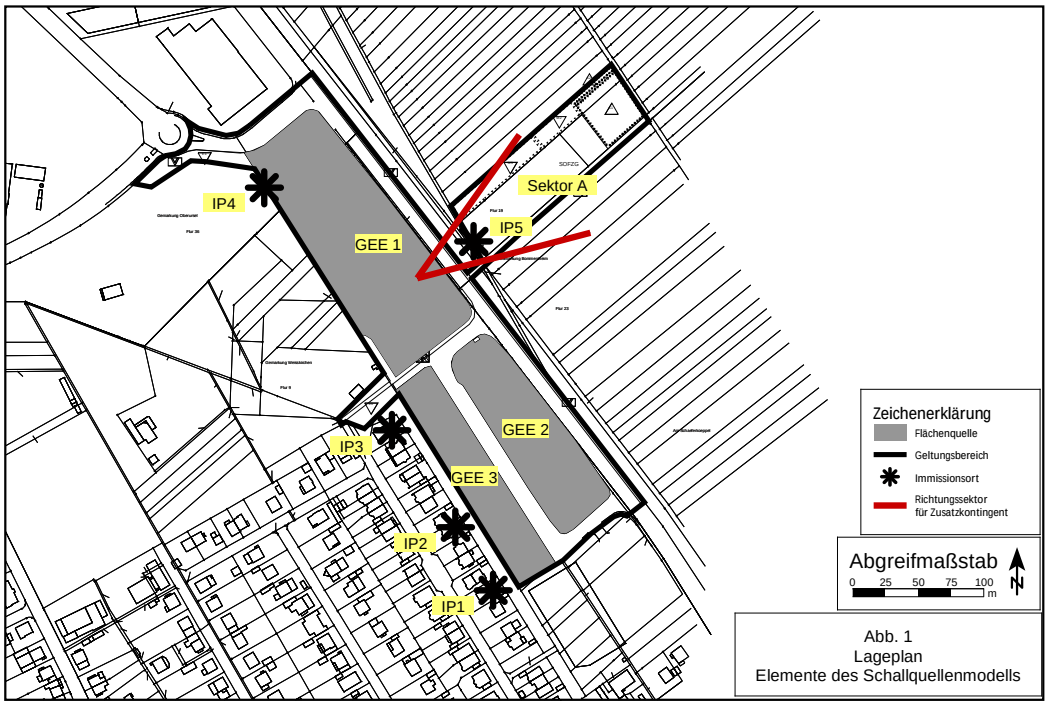


Abb. 1
Lageplan
Elemente des Schallquellenmodells

Anmerkungen:

Die o. g. Emissionskontingente liegen in der typischen Größenordnung der Werte von hinsichtlich der Geräuschemissionen eingeschränkten Gewerbegebieten.

Durch die Geräuschkontingentierung wird unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung die Maximierung der Schallemissionen aus dem Plangebiet im zulässigen Rahmen und damit eine aus schalltechnischer Sicht bestmögliche Ausnutzung des Plangebietes sichergestellt.

Durch die Geräuschkontingentierung wird verhindert, dass nach dem "Windhundprinzip“ der erste Betrieb, der sich ansiedelt, bereits so viel Lärm emittiert, dass jeder weitere Betrieb unzulässig wäre.

Die Geräuschkontingentierung bedeutet per se keinen Ausschluss "lauter" Betriebe oder bestimmter Betriebstypen, sondern objektbezogen ggf. das Erfordernis eines organisatorischen und/oder technischen Schallschutzkonzepts.

Bestehende oder zukünftige Betriebe und Anlagen außerhalb des Plangebietes werden durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nicht über das bereits heute erforderliche Maß hinaus eingeschränkt.

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung von Oberursel (Taunus) hat am 02.05.2024 die Änderung der Abgrenzung des Plangebietes, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 266 - Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese" in der Fassung vom 04.02.2024 einschließlich Textfestsetzungen, Begründung mit Anlagen und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB /4/ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes am nordöstlichen Ortsrand von Weißkirchen zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Weißkirchen zwischen Frankfurter Landstraße, dem Gelände des Geflügelzuchtvereins Weißkirchen und dem Wohngebiet Franz-Dietz-Straße, unmittelbar südlich angrenzend an das Gewerbegebiet "Nördliche Riedwiese" und nördlich angrenzend an den EDEKA-Lebensmittelmarkt. Der Geltungsbereich wurde zudem um eine Fläche nordöstlich der Frankfurter Landstraße erweitert. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 5 ha und liegt zum größten Teil in der Gemarkung Weißkirchen, zu kleineren Teilen im nördlichen Bereich in der Gemarkung Oberursel und Bommersheim.

Innerhalb des Geltungsbereich sind die gewerblichen Flächen als "eingeschränkte Gewerbegebiete" (GE_E 1 bis 3) westlich der Frankfurter Landstraße angeordnet, östlich erstrecken sich ein "Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Freizeitgärten" (SO_{FZG}) sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A1/2) sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1/2).

Die Details der örtlichen Situation sowie der Planung werden als bekannt vorausgesetzt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 Buchstabe a) Absatz bb) BauGB /4/ können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /5/ bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionskontingente sind gemäß DIN 45691 /3/ zu ermitteln.

Durch die Geräuschkontingentierung werden die Maximierung der Schallemissionen aus dem Plangebiet im zulässigen Rahmen sowie eine weitestgehende Gleichverteilung der Geräuschimmissionen aus den verschiedenen Teilflächen des Plangebietes angestrebt. Es wird gewährleistet, dass in der schutzbedürftigen Nachbarschaft die zulässigen Immissionsrichtwerte

der TA Lärm /2/ von der Gesamtheit aller Betriebe und Anlagen eingehalten werden. Auch wird verhindert, dass nach dem "Windhundprinzip“ ein einzelner Betrieb so viel Lärm emittiert, dass jeder weitere Betrieb unzulässig wäre. Darüber hinaus ist die Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung im Zuge einer vorhabenbezogenen Immissionsprognose für die Erweiterung oder den Neubau eines Betriebes bzw. einer Anlage im Plangebiet nicht erforderlich, da diese bereits bei der Bestimmung der Emissionskontingente berücksichtigt wurde.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung soll eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 /3/ der maximal zulässigen Gewerbelärmemissionen aus dem planungsgegenständlichen Gewerbegebiet durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Geräuschkontingentierung können bei der Errichtung oder der Änderung von Betrieben und Anlagen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft ermittelt werden.

Aufgrund der Gewerbelärmvorbelastung durch den EDEKA-Markt sowie durch die bestehenden benachbarten Gewerbegebiete muss gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm /2/ die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet im Einwirkungsbereich um mindestens 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm /2/ liegen. In diesem Fall liefert gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm /2/ das geplante Vorhaben keinen relevanten Immissionsbeitrag. Damit ergeben sich durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Schallimmissionsschutzes auch keine über das bereits heute bestehende Maß hinaus gehende Einschränkungen bestehender oder zukünftiger Betriebe.

2 Grundlagen

/1/ DIN 18005-1, 2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18005-1 Beiblatt 1, 2023-07, Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

/2/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017

/3/ DIN 45691, "Geräuschkontingentierung", Dezember 2006

/4/ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

/5/ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist

/6/ LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, UMK-Umlaufbeschluss 13/2023, Stand: 24.02.2023, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland.

3 Anforderungen an den Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Betriebe und Anlagen auf schutzbedürftige Nutzungen gelten gemäß **TA Lärm** /2/ folgende Immissionsrichtwerte außen:

Tab. 3.1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm /2/

Gebietsnutzung	**Immissionsrichtwerte** / [dB(A)]	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
reine Wohngebiete	50	35
allgemeine Wohngebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
urbane Gebiete	63	45
Gewerbegebiete	65	50
Industriegebiete	70	70
Kleingartenanlagen /6/	60	-

4 Vorgehensweise und Ausgangsdaten

Vom Untersuchungsgebiet wird auf der Grundlage der digitalen Liegenschaftskarte mit Entwurfsplanung ein digitales Schallquellenmodell erstellt (SoundPLAN Vs. 9.1).

Bei der Bestimmung der Emissionskontingente sind gemäß DIN 45691 /3/ zunächst für die in den außerhalb des untersuchungsgegenständlichen Gewerbegebietes gelegenen schutzwürdigen Gebieten die maximal zulässigen Gesamt-Immissionswerte für die Gesamt-Gewerbelärmeinwirkungen aus bestehenden Betrieben und Anlagen (Vorbelastung) sowie aus dem Plangebiet (Zusatzbelastung) festzulegen. Gemäß Kap. 4.1 der DIN 45691 /3/ dürfen hierbei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ nicht überschritten werden (s. **Tab. 3.1**).

Die in **Abb. 1** im Anhang dargestellten Immissionsorte sind maßgeblich i. S. d. TA Lärm /2/: Sind an diesen Immissionsorten die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten, so gilt dies auch für die übrige schutzbedürftige Nachbarschaft. Die Immissionsempfindlichkeiten

entsprechen den Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen* bzw. im Flächennutzungsplan* bzw. der Realnutzung. Hierbei entspricht die Immissionsempfindlichkeit des Geflügelzuchtvereins Weißkirchen (IP4 in **Abb. 1** im Anhang) tags Kleingartenanlagen gemäß **Tab. 3.1**, im Nachtzeitraum zum Schutz des Schlafes des Geflügels einem Mischgebiet (MI). Die im Geltungsbereich des untersuchungsgegenständlichen Bebauungsplanes östlich der Frankfurter Landstraße vorgesehenen Freizeitgärten (SO_{FZG}) (IP5 in **Abb. 1** im Anhang) besitzen als Kategorie "Kleingartenanlagen" gemäß **Tab. 3.1** nachts keine Immissionsempfindlichkeit.

*: https://geo01.hochtaunuskreis.net/portal/apps/webappviewer/index.html?id=75a0a239b4a94203817776a9d286733b

Die an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Gesamt-Immissionswerte sowie die Planwerte sind in **Tab. 5.2** angegeben.

Für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des planungsgegenständlichen Gewerbegebietes sowie in den benachbarten Gewerbegebieten ist die Geräuschkontingentierung nicht anzuwenden. Hier gelten die Anforderungen der TA Lärm /2/.

Für die in **Abb. 1** dargestellten "eingeschränkten Gewerbegebiete" GE_E 1 bis 3 werden in einem iterativen Verfahren die Emissionskontingente der einzelnen Teilflächen gemäß DIN 45691 /3/ so eingestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ entsprechend den Ausführungen in **Kap. 1** um mindestens 6 dB(A) unterschritten sind (Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung). Die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte entsprechen den Planwerten i. S. d. DIN 45691 /3/.

Die Geräuschkontingentierung erfolgt hierbei das Ziel, die Variation der Immissionsbeiträge der einzelnen Teilflächen möglichst gering zu halten, um eine gleichmäßige Verteilung der Geräuschemissionen auf die Betriebe und Anlagen im Geltungsbereich zu erreichen.

Die Ausbreitungsrechnungen gehen bei der Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 /3/ von einer Schallausbreitung im Vollraum aus und berücksichtigen nur das Abstandsmaß. Richtlinienkonform finden keinen Eingang in die Berechnungen z. B. Abschirmung durch Gebäude, Topographie oder Einflüsse von Boden- und Meteorologiedämpfung. Durch das normierte Verfahren der DIN 45691 /3/ ist bei der späteren vorhabenbezogenen Schallimmissionsprognose im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für einen Gewerbebetrieb die eindeutige Reproduktion der im Rahmen der Geräuschkontingentierung durchgeführten Ausbreitungsrechnungen möglich.

5 Ergebnisse

Die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 /3/ der maximal zulässigen Gewerbelärmemissionen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese" Stadt Oberursel (Taunus) führt zu den nachfolgend aufgeführten Ergebnissen.

Mit den für das Plangebiet gemäß **Kap. 4** nach DIN 45691 /3/ berechneten und in **Tab. 5.1** aufgeführten Emissionskontingenten werden an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß **Tab. 5.2** die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ um mindestens 6 dB(A) unterschritten und damit die in **Kap. 4** hergeleiteten Planwerte eingehalten. In diesem Fall liefert gemäß Kap. 3.2.1 der TA Lärm /2/ das geplante Vorhaben keinen relevanten Immissionsbeitrag. Damit ergeben sich durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Schallimmissionsschutzes auch keine über das bereits heute bestehende Maß hinaus gehende Einschränkungen bestehender oder zukünftiger Betriebe. Die Emissionskontingente in **Tab. 5.1** liegen in der typischen Größenordnung der Werte von hinsichtlich der Geräuschemissionen eingeschränkten Gewerbegebieten.

Die Flächenschallquellen ("Teilflächen") im Plangebiet sowie die maßgeblichen Immissionsorte sind **Abb. 1** im Anhang dargestellt. Die Schallausbreitungsrechnungen zur Geräuschkontingentierung sind in **Anlage 1** im Anhang dokumentiert.

Tab. 5.1: Emissionskontingente

Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
GE_E 1	55	40
GE_E 2	57	42
GE_E 3	52	37

Tab. 5.2: Gesamt-Immissions- und Planwerte, Immissionskontingente

Immissionsort	Immissions-empfindlichkeit	Gesamt-Immissionswerte [dB(A)]		Planwerte [dB(A)]		Immissions-kontingente/[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
1	2	3	4	5	6	7	8
IP1 Franz-Dietz-Straße 19	WA	55	40	49	34	46,9	31,9
IP2 Franz-Dietz-Straße 27	WA	55	40	49	34	48,7	33,7
IP3 Franz-Dietz-Straße 43	WA	55	40	49	34	49,0	34,0
IP4 Geflügelzuchtverein mit erhöhter Nachtempfindlichkeit	Kleingartenanlagen	60	45	54	39	54,0	39,0
IP5 Freizeitgärten ohne Nachtempfindlichkeit	Kleingartenanlagen	60	-	54	-	48,7	33,7

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Planwertes tags um abgerundet 5 dB(A) am Immissionsort "IP5 Freizeitgärten ohne Nachtempfindlichkeit" gelten nach Kap. A.2 der DIN 456912 /3 hier für den in **Abb. 1** im Anhang dargestellten Richtungssektor A tags um das in **Tab. 5.3** ange-

gebene richtungsabhängige Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ erhöhte Emissionskontingente L_{EK}. Der Bezugspunkt als Ausgangspunkt für die den Sektor A begrenzenden Strahlen ist unter **Tab. 5.3** angegeben.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 456912 /3/, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Tab. 5.3: Zusatzkontingente

Richtungs-sektor	Zusatzkontingente		Winkelbereich von Nord = 0° im Uhrzeigersinn
	tags	nachts	
A	5	-	35° - 75°

Bezugspunkt: X = 3471410 / Y = 5561480 / Gauß-Krüger (Bessel, Potsdam)

Die Emissionskontingente aus **Tab. 5.1** sowie das Zusatzkontingent aus **Tab. 5.3** können im Bebauungsplan festgesetzt und bei der Errichtung oder der Änderung von Betrieben und Anlagen angewendet werden. Ein Vorschlag für die entsprechenden Festsetzungen wird in **Kap. 0** unterbreitet.

Durch die Geräuschkontingentierung wird unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung die Maximierung der Schallemissionen aus dem Plangebiet im zulässigen Rahmen und damit eine aus schalltechnischer Sicht bestmögliche Ausnutzung des Plangebietes sichergestellt.

Für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des planungsgegenständlichen Gewerbegebietes sowie in den benachbarten Gewerbegebieten ist die Geräuschkontingentierung nicht anzuwenden. Hier gelten die Anforderungen der TA Lärm /2/.

Dr. Frank Schaffner

ANHANG

Anlage 1

Abb. 1

BPlan Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese", Oberursel
Mittlere Ausbreitung Leq - Geräuschkontingentierung

Legende

Quelle		Quellname
Zeit- bereich		Name des Zeitbereichs
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

BPlan Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese", Oberursel
Mittlere Ausbreitung Leq - Geräuschkontingentierung

Quelle	Zeit-bereich	Quelltyp	L'w	l oder S	Lw	S	Adiv	dLw	Lr
			dB(A)	m,m²	dB(A)	m	dB	dB	dB(A)
Immissionsort IP1 Franz-Dietz-Straße 19 LrT 46,9 dB(A) LrN 31,9 dB(A)									
GEE 1	LrT	Fläche	55,0	14690,0	96,7	268,26	-59,6	0,0	37,1
GEE 1	LrN	Fläche	55,0	14690,0	96,7	268,26	-59,6	-15,0	22,1
GEE 2	LrT	Fläche	57,0	7318,4	95,6	115,83	-52,3	0,0	43,4
GEE 2	LrN	Fläche	57,0	7318,4	95,6	115,83	-52,3	-15,0	28,4
GEE 3	LrT	Fläche	52,0	5758,7	89,6	57,72	-46,2	0,0	43,4
GEE 3	LrN	Fläche	52,0	5758,7	89,6	57,72	-46,2	-15,0	28,4
Immissionsort IP2 Franz-Dietz-Straße 27 LrT 48,7 dB(A) LrN 33,7 dB(A)									
GEE 1	LrT	Fläche	55,0	14690,0	96,7	210,06	-57,4	0,0	39,2
GEE 1	LrN	Fläche	55,0	14690,0	96,7	210,06	-57,4	-15,0	24,2
GEE 2	LrT	Fläche	57,0	7318,4	95,6	95,33	-50,6	0,0	45,1
GEE 2	LrN	Fläche	57,0	7318,4	95,6	95,33	-50,6	-15,0	30,1
GEE 3	LrT	Fläche	52,0	5758,7	89,6	47,05	-44,4	0,0	45,2
GEE 3	LrN	Fläche	52,0	5758,7	89,6	47,05	-44,4	-15,0	30,2
Immissionsort IP3 Franz-Dietz-Straße 43 LrT 49,0 dB(A) LrN 34,0 dB(A)									
GEE 1	LrT	Fläche	55,0	14690,0	96,7	119,43	-52,5	0,0	44,1
GEE 1	LrN	Fläche	55,0	14690,0	96,7	119,43	-52,5	-15,0	29,1
GEE 2	LrT	Fläche	57,0	7318,4	95,6	103,04	-51,3	0,0	44,4
GEE 2	LrN	Fläche	57,0	7318,4	95,6	103,04	-51,3	-15,0	29,4
GEE 3	LrT	Fläche	52,0	5758,7	89,6	53,62	-45,6	0,0	44,0
GEE 3	LrN	Fläche	52,0	5758,7	89,6	53,62	-45,6	-15,0	29,0
Immissionsort IP4 Geflügelzuchtverein mit erhöhter Nachtempfindlichkeit LrT 54,0 dB(A) LrN 39,0 dB(A)									
GEE 1	LrT	Fläche	55,0	14690,0	96,7	38,72	-42,7	0,0	53,9
GEE 1	LrN	Fläche	55,0	14690,0	96,7	38,72	-42,7	-15,0	38,9
GEE 2	LrT	Fläche	57,0	7318,4	95,6	266,00	-59,5	0,0	36,2
GEE 2	LrN	Fläche	57,0	7318,4	95,6	266,00	-59,5	-15,0	21,2
GEE 3	LrT	Fläche	52,0	5758,7	89,6	257,88	-59,2	0,0	30,4
GEE 3	LrN	Fläche	52,0	5758,7	89,6	257,88	-59,2	-15,0	15,4
Immissionsort IP5 Freizeitgärten ohne Nachtempfindlichkeit LrT 48,7 dB(A) LrN 33,7 dB(A)									
GEE 1	LrT	Fläche	55,0	14690,0	96,7	81,21	-49,2	0,0	47,5
GEE 1	LrN	Fläche	55,0	14690,0	96,7	81,21	-49,2	-15,0	32,5
GEE 2	LrT	Fläche	57,0	7318,4	95,6	135,37	-53,6	0,0	42,0

BPlan Nr. 266 Gewerbegebiet "Südliche Riedwiese", Oberursel
Mittlere Ausbreitung Leq - Geräuschkontingentierung

Quelle	Zeit-bereich	Quelltyp	L'w dB(A)	l oder S m,m²	Lw dB(A)	S m	Adiv dB	dLw dB	Lr dB(A)
GEE 2	LrN	Fläche	57,0	7318,4	95,6	135,37	-53,6	-15,0	27,0
GEE 3	LrT	Fläche	52,0	5758,7	89,6	166,05	-55,4	0,0	34,2
GEE 3	LrN	Fläche	52,0	5758,7	89,6	166,05	-55,4	-15,0	19,2

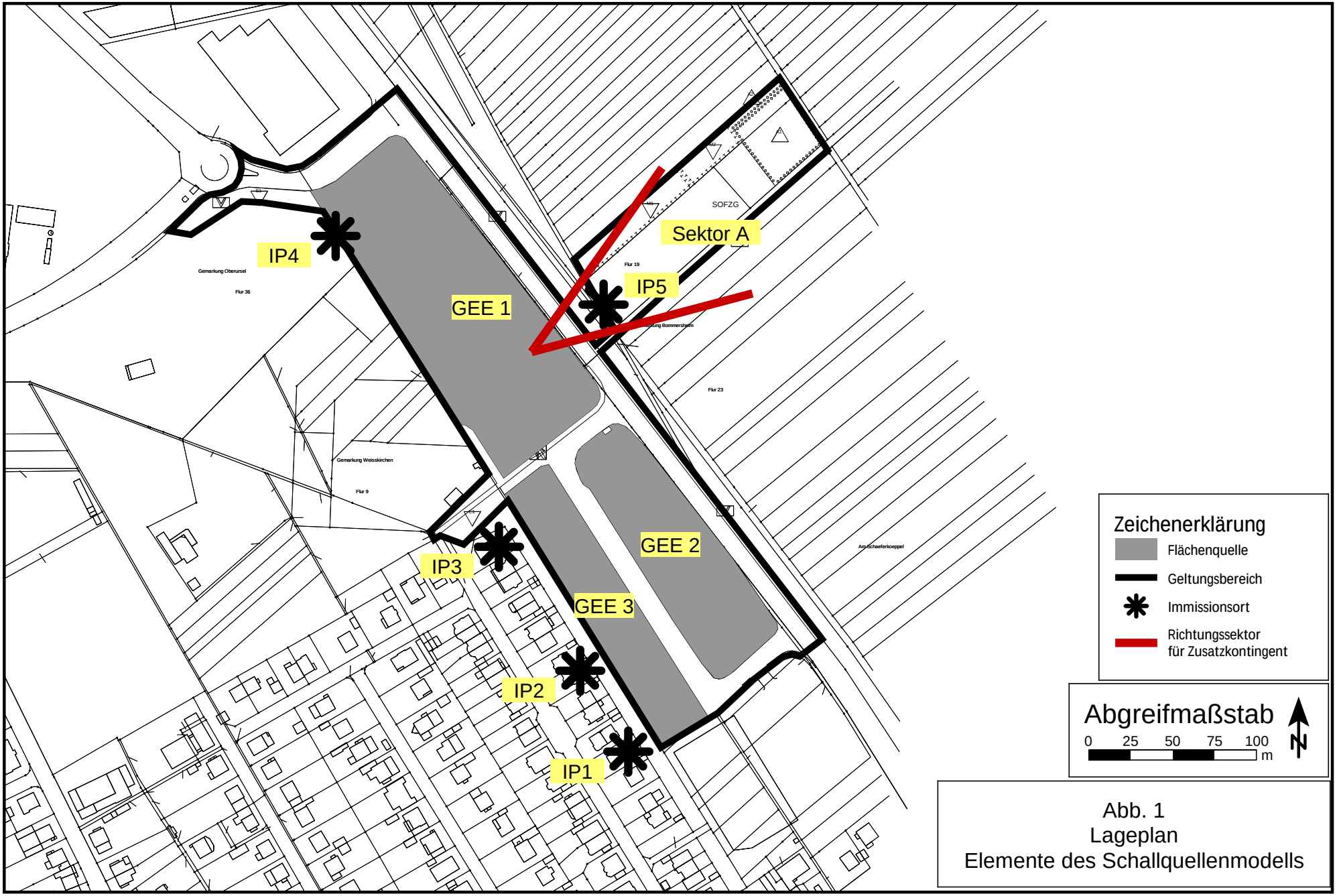


Abb. 1
Lageplan
Elemente des Schallquellenmodells